

Abwägungsliste der Stellungnahmen zum Bebauungsplan `Solarpark Steinbach`, Künzelsau, Auslegung vom 24.02.2020 - 24.03.2020

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
1	Stadtwerk Tauberfranken GmbH	24.02.20	In dem Bereich des Bebauungsplanes „Solarpark Steinbach“ in Künzelsau sind vom Stadtwerk Tauberfranken keine Leitungen betroffen.	Zur Kenntnis genommen.
2	Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW)	25.02.20	<p>Nahe des Plangebietes verlaufen gepachtete Wasserversorgungsanlagen der NOW (siehe beil. Lageplan). Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 23.07.2019, diese hat nach wie vor Gültigkeit.</p> <p>Stellungnahme vom 23.07.2019: <i>„Seitens der NOW bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes. Wir weisen jedoch darauf hin, dass südlich des geplanten Solarparks Wasserversorgungsanlagen der Stadt Künzelsau (Pachtanlagen der NOW) verlaufen. Bei der Kabelverlegung für den Solarpark ist davon auszugehen, dass Kreuzungen mit diesen Wasserversorgungsanlagen entstehen. Folgende Auflagen sind daher einzuhalten:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="674 778 1384 868">1. <i>Bei Kreuzungen mit unseren Pachtanlagen ist die beigefügte NOW-Leitungsschutzanweisung zwingend zu beachten.</i> <li data-bbox="674 873 1384 962">2. <i>Im Schutzstreifenbereich (2 x 4 Meter) unserer Pachtanlagen sind Lagerungen von Erd-, Bau- oder sonstigem Material nicht erlaubt.</i> <li data-bbox="674 967 1384 1023">3. <i>Unsere Pachtanlagen müssen für NOW-Personal jederzeit zugänglich sein.</i> <p><i>Um Schäden an unseren Anlagen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn bei einem gemeinsamen Ortstermin unsere Anlagen zu orten, deren Höhenlage durch Suchschlitze zu ermitteln und geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen.“</i></p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Informationen/Auflagen werden an den Bauherren weitergeleitet. Dieser wird sich rechtzeitig vor Baubeginn beim NOW melden.</p>
3	Polizeipräsidium Heilbronn	25.02.20	Aus verkehrspolizeilicher Sicht spricht nichts gegen die vorgesehene Planung. Unsere Stellungnahme vom 02.07.2019 befindet sich bereits Bestandteil ihrer Unterlagen.	Zur Kenntnis genommen.
4	Gemeinde Mulfingen	28.02.20	Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden Belange der Gemeinde Mulfingen nicht berührt. Keine Anregungen oder Bedenken.	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
5	Handwerkskammer Heilbronn-Franken	02.03.20	Keine Anregungen oder Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.

Abwägungsliste der Stellungnahmen zum Bebauungsplan `Solarpark Steinbach`, Künzelsau, Auslegung vom 24.02.2020 - 24.03.2020

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
6	Gemeinde Kupferzell	02.03.20	Keine Anregungen oder Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
7	Vodafone BW GmbH	04.03.20	Keine Anregungen oder Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
8	Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	05.03.20	<p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//19-06229 vom 23.07.2019 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Stellungnahme vom 23.07.2019:</p> <p>„1. <i>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</i> Keine</p> <p>2. <i>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</i> Keine</p> <p>3. <i>Hinweise, Anregungen oder Bedenken</i> Geotechnik</p> <p><i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen da-raus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geo-technischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</i></p> <p><i>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsgebiet von Gesteinen des Oberen Muschelkalks. Diese werden am südwestlichen und südöstlichen Rand des Plangebiets von holozänen Abschwemmmassen mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit verdeckt.</i></p> <p><i>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen und aus dem Umfeld des Plangebiets in der geologischen Karte</i></p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden geotechnischen Hinweise wurden bereits in die Planungsrechtlichen Festsetzungen unter `Geotechnik` aufgenommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p><i>(GK25, Blatt 6724 Künzelsau) bekannt. Innerhalb des Plangebiets ist eine Verkarstungsstruktur in ca. 20 m Entfernung vom östlichen Rand, bzw. 50 m Entfernung vom nördlichen Rand des Plangebiets verzeichnet.</i></p> <p><i>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer (z. B. am Transformatorenhäuschen) geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</i></p> <p><i>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmerfüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i></p> <p><i>Boden</i> <i>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</i></p> <p><i>Mineralische Rohstoffe</i> <i>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</i></p> <p><i>Grundwasser</i> <i>Aus hydrogeologischer Sicht sind zum Planungsvorhaben keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</i></p> <p><i>Bergbau</i> <i>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</i></p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p><i>Geotopschutz</i> <i>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</i></p> <p><i>Allgemeine Hinweise</i> <i>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.“</i></p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
9	Regionalverband Heilbronn-Franken	13.03.20	<p>Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 in Verbindung mit der Teilfortschreibung Fotovoltaik und mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 11.07.2019 hierbei zu folgender Einschätzung.</p> <p>Die regionalbedeutsame Planung sieht eine Anlage mit einer Leistung von ca. 2,5 MW bzw. ca. 2,5 ha Größe vor und befindet sich im Regionalen Grünzug „Künzelsauer Kochertal und Kupferzeller Ebene“ (Vorranggebiet gem. Plansatz 3.1.1). Regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen können in Regionalen Grünzügen nur ausnahmsweise zugelassen werden. Durch die Lage auf einer landwirtschaftlichen Fläche, die in der digitalen Flurbilanz als Vorrangflur I eingestuft ist und die fehlenden Alternativenprüfung waren zwei der in der Teilfortschreibung Fotovoltaik genannten Ausnahmevoraussetzungen nicht erfüllt. Daher hatten wir bereits in unserer Stellungnahme vom 11.07.2019 Bedenken gegen die Planung vorgetragen.</p> <p>Gegenüber den Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung wurden nun zum einen Änderungen einiger planungsrechtlicher Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften und der artenschutzrechtlichen Prüfung vorgenommen, die für die regionalplanerische Beurteilung nicht von Belang sind. Zum anderen wurde die Begründung zum Bebauungsplan bezüglich</p>	

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>der Aspekte Planungsalternativen, Landwirtschaft, Regionaler Grünzug und Landesentwicklungsplan ergänzt.</p> <p>Da Regionale Grünzüge in Bereichen mit einer Breite von weniger als 1000m, wie an dieser Stelle zwischen den Siedlungen Steinbach und Amrichshausen besonderen Schutz genießen, muss hier zudem ein besonderes Augenmerk auf die siedlungsgliedernde Funktion gelegt werden. Derzeit befindet sich der Bebauungsplan „Erweiterung Handwerkerpark Lerchenhöhe“ der Stadt Künzelsau, der am nördlichen Ortsrand von Amrichshausen auf gesamter Breiter mit ca. 40m Tiefe in den Regionalen Grünzug eingreift, in der frühzeitigen Beteiligung. In unserer Stellungnahme zur 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplans hatten wir zugestanden die gewerbliche Erweiterung als endgültige Ausformung des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich mitzutragen. Die Errichtung der Photovoltaikanlage würde eine weitere Beeinträchtigung der siedlungsgliedernden Funktion und Erholungsfunktion des Regionalen Grünzugs zwischen Amrichshausen, Steinbach und Ohrenbach darstellen.</p> <p>In Kapitel 8.8 der Begründung zum Bebauungsplan werden als Planungsalternativen lediglich andere Flurstücke des Flächenbesitzers ohne konkrete Lageangabe genannt, die aufgrund ihrer räumlichen Lage zueinander für den Landwirt besser zu bewirtschaften seien als das betreffende Flurstück im Plangebiet. Darüber hinaus wird die Wahl des Standortes lediglich durch die Lage in der `Benachteiligten Agrarzone`, also der EEG-Kulisse, die Nähe zum Einspeisepunkt in Amrichshausen sowie die solare Einstrahlung begründet. Da das gesamte Gemeindegebiet zur `Benachteiligten Agrarzone` zählt, ausreichende solare Einstrahlung und Einspeisepunkte auch an anderen Stellen vorhanden sind, begründet dies nicht die Wahl des konkreten Standorts.</p> <p>Der Nachweis, dass keine freiraumschonenderen Alternativen zur Verfügung stehen, wird dadurch nicht erbracht. Somit ist auch diese in der Teilfortschreibung Fotovoltaik genannte Ausnahmevoraussetzung weiterhin nicht erfüllt.</p>	<p>Mit Hilfe des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden, wodurch der ansässige Landwirt seine wirtschaftlichen Bedingungen verbessern möchte. Dies soll durch die Etablierung eines weiteren Standbeins der Erzeugung regenerativer Energie erfolgen. Deshalb bezieht sich die Alternativenprüfung auch nur auf die hofeigenen Flächen.</p> <p>Das Landwirtschaftsamt hat eine interne Alternativenprüfung durchgeführt und kommt zu dem Ergebnis, dass das gewählte Flurstück der günstigste Standort für das Vorhaben darstellt (siehe Stellungnahme Nr.15).</p> <p>Das Regierungspräsidium kommt in seiner Stellungnahme vom 15.06.2020 zu dem Entschluss, dass keine freiraumschonendere Alternative existiert.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>In Kapitel 8.2.5 der Begründung zum Bebauungsplan finden sich Ausführungen zu den relevanten Festlegungen des Regionalplans 2020 sowie der Teilfortschreibung Fotovoltaik. Hier wird auf eine Ergänzung des Plansatzes 3.1.1 um eine Ausnahmetatbestand am 06. Oktober 2017 verwiesen. Dieses Datum kann nicht nachvollzogen werden. Der Plansatz 3.1.1 wurde seit der Bekanntmachung des Regionalplans 2020 am 03. Juli 2006 nicht geändert. Gemeint ist vermutlich die Ergänzung der Begründung zu Plansatz 3.1.1 durch die Teilfortschreibung Fotovoltaik, die durch Bekanntmachung am 01. April 2010 rechtskräftig wurde.</p> <p>Die Ausführung zur aktuell angespannten Situation der Landwirtschaft in Kapitel 8.2.5 der Begründung sowie in der Abwägungsliste sind zwar nachvollziehbar. Allerdings begründen auch diese Argumente nicht die Notwendigkeit der Inanspruchnahme von hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet. Die geplante Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage am konkreten Standort wird zusammenfassend lediglich durch die Besitzverhältnisse begründet. Die Anlage soll der Existenzsicherung des Landwirtschaftlichen Betriebes des Flächeneigentümers dienen. Die regionalplanerische Betrachtungsweise geht jedoch über einzelbetriebliche Belange hinaus und betrachtet die übergemeindlichen und fachübergreifenden Gesamtzusammenhänge. Aufgrund der Betroffenheit von Flächen der Vorrangflur I ist daher auch die Ausnahmevoraussetzung der Vermeidung von hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen weiterhin nicht erfüllt. Da nach wie vor nicht alle der in der Begründung zu Plansatz 3.1.1 der Teilfortschreibung Fotovoltaik genannten Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sind, steht die Planung im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung. Wir erheben daher weiterhin Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Der vorliegende Bebauungsplan ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und somit genehmigungspflichtig. Da der Plan gegen die Ziele der Raumordnung verstößt, halten wir ihn mit Verweis auf die Anpassungspflicht gemäß § 1</p>	<p>Das Datum wird wie nebenstehend abgeändert.</p> <p>Das Regierungspräsidium Stuttgart kommt nach erneuter Prüfung zu folgender Einschätzung: „Eine wesentliche Beeinträchtigung der Grünzugsfunktion Landwirtschaft liegt u.E. nicht vor. Die untere Landwirtschaftsbehörde und wohl auch der Bauernverband Schwäbisch Hall – Hohenlohe – Rems e.V. befürworten das Vorhaben. Die Fläche ist nach der Digitalen Flurbilanz zwar als Vorrangflur I eingestuft, es handelt sich also um eine für die landwirtschaftliche Nutzung besonders hochwertige Fläche. Bei Berücksichtigung agrarstruktureller Aspekte (Existenzsicherung des landwirtschaftlichen Betriebs Pfaff) sowie der im Bebauungsplan festgesetzten Rückbauverpflichtung stufen wir die für die Landwirtschaft entstehenden Beeinträchtigungen jedoch nicht als wesentlich ein.“ Siehe hierzu Stellungnahme Nr.16</p> <p>Da das Verfahren zum Bebauungsplan `Solarpark Steinbach` fortgeschrittener ist, als das der Flächennutzungsplan-Änderung, wird der Bebauungsplan zur Genehmigung beim Landratsamt Hohenlohekreis eingereicht. Aufgrund der hohen</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Abs. 4 BauGB allerdings für nicht genehmigungsfähig. Dies wurde Herrn Bürgermeister Neumann bei einem Telefonat am 03.03.2020 von Herrn Verbandsdirektor Mandel bereits erläutert.</p> <p>Wir regen somit abschließend an, das Verfahren einzustellen.</p> <p>In diesem Zusammenhang verweisen wir nochmals auf den Bebauungsplan „Erweiterung Handwerkerpark Lerchenhöhe“. Dort werden Voraussetzungen für Gebäudeneubauten geschaffen, die ein erhebliches energetisch nutzbares Dachflächenpotential haben. Mit Blick auf die klimapolitischen Zielsetzungen des BauGB und ROG halten wir die Prüfung einer Nutzung von Dachflächen für die Energieerzeugung für erforderlich. Bei einer Gesamtfläche von gut 4 ha können bei einer effizienten Flächennutzung dort Dachflächen von über 2 ha entstehen, die für Photovoltaik genutzt werden könnten, ohne dass weitere hochwertige landwirtschaftliche Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen werden müssen. Damit würde der Bebauungsplan den in § 1 Abs. 5 BauGB genannten Belangen des Klimaschutzes und der Minderung des Flächenverbrauchs im Außenbereich nach § 1a Abs. 2 BauGB (Bodenschutzklausel) Rechnung tragen.</p>	<p>Anzahl an konfliktvermeidenden Maßnahmen (Extensivierung, Rückbauverpflichtung, CEF-Maßnahmen, etc.) sowie der Aussage des Regierungspräsidiums vom 15.06.2020 steht die Planung nicht im Konflikt mit den Zielen der Raumordnung.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Die Stadt Künzelsau wird sich im Rahmen des Bebauungsplanes „Erweiterung Handwerkerpark Lerchenhöhe“ mit dieser Thematik beschäftigen.</p>
10	Bauernverband Schwäbisch Hall – Hohenlohe – Rems e.V.	17.03.20	Auch nach den angegebenen Änderungen des Verfahrens in Ihrem Schreiben vom 21.02.2020, spricht nichts gegen das geplante Vorhaben.	Zur Kenntnis genommen.
11	Netze BW GmbH - Sparte Strom	24.03.20	<p>Unsere zuvor abgegebene Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hat weiterhin Bestand. Weitere Anmerkungen haben wir nicht.</p> <p>Stellungnahme vom 09.07.2019: <i>„Im Geltungsbereich des Bebauungsplans planen und unterhalten wir zum jetzigen Zeitpunkt keine elektrischen Anlagen. Daher erheben wir gegen das Bauvorhaben keine Einwände.“</i></p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p><i>Der Anschluss des Solarparks an das öffentliche Stromnetz wird in einem separaten Verfahren geregelt. Diese Stellungnahme stellt keine Einspeisezusage dar.“</i></p>	
12.1	Landratsamt Hohenlohekreis	25.03.20	<p>1. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan Damit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein wird, findet derzeit die 1. Änderung der 6. Fortschreibung der vVG Künzelsau/Ingelfingen statt. Da dieser jetzt nicht gleichzeitig mit dem Bebauungsplan öffentlich ausgelegt wurde, kann derzeit nicht abgesehen werden, inwieweit der Flächennutzungsplan die Belange der Raumordnung berücksichtigt. Der Stellungnahme des Regionalverbandes Heilbronn – Franken vom 13.3.2020 kommt dabei erhebliche Bedeutung zu. Wir gehen deshalb davon aus, dass dem Flächennutzungsplan eine umfassende Alternativenprüfung, die sich grundsätzlich mit der sinnvollen Nutzung der Photovoltaik im Gebiet der vVG beschäftigt, und Flächen nach einheitlichen Kriterien im Sinne einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung als Bauflächen bewertet, zu Grunde liegt bzw. gelegt wird. Wir weisen allerdings darauf hin, dass nach derzeitigen Erkenntnissen der Fläche Ziele der Raumordnung entgegenstehen.</p>	<p>Da das Verfahren zum Bebauungsplan `Solarpark Steinbach` fortgeschrittener ist, als das der Flächennutzungsplan-Änderung, wird der Bebauungsplan zur Genehmigung beim Landratsamt Hohenlohekreis vorgelegt. Das Bauleitplanverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans wird zeitnah vorangetrieben. Im Rahmen der Flächennutzungsplan-Änderung wird eine ausführliche Alternativenprüfung erstellt. Diese soll um einen einheitlichen Kriterienkatalog ergänzt werden.</p> <p>Das Regierungspräsidium Stuttgart kommt nach erneuter Überprüfung mit der Stellungnahme vom 15.06.2020 zur Einschätzung, dass die Planung nicht im Konflikt mit den Zielen der Raumordnung steht.</p>
12.2	Landratsamt Hohenlohekreis	25.03.20	<p>2. Immissionsschutz Bezüglich der zu beurteilenden Licht- und Blendwirkungen wird dargelegt, dass kein abschließender Modulbelegungsplan vorliegt und eine abschließende Beurteilung erst bei Vorlage der endgültigen Planung erfolgen kann. Es wird davon ausgegangen, dass keine Beeinträchtigung vorliegt. In der Begründung wird unter Ziffer 8.3.7 zum Schutzgut Mensch auf den Seiten 15 und 19 nach wie vor beschrieben, dass von den Modulen Reflexionen ausgehen können, dass aber von keiner Gefährdung ausgegangen wird. Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Fragestellungen (hier: Licht- und Blendwirkungen) erfolgen muss. Bloße Vermutungen sind nicht ausreichend. Wenn</p>	<p>Zum Bebauungsplan wurde ein Blendgutachten von der Firma IBT4Light GmbH (Stand 07.07.202) angefertigt. Dieses kommt zu folgendem Ergebnis: „Durch die Realisierung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage Amrichshausen sind bei Ausführung der Anlage gemäß des vorliegenden Konzeptes keine Störungen auf den Kreisstraßen K2301 und K2302 oder in der umliegenden Wohnbebauung durch von den Moduloberflächen ausgehende Blendreflexionen zu erwarten.“</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>noch kein Modulplan vorliegt, muss eine grundsätzliche Prüfung dahingehend erfolgen, ob Licht- und Blendwirkungen allgemein auszuschließen sind oder nur bei einer bestimmten Ausrichtung der Module. Die Höhe der Module ist ja festgelegt.</p> <p>Die Beurteilung und Berechnung der Licht- und Blendwirkungen sollte wie bereits erwähnt auf Grundlage der LAI Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen vom 08.10.2012 mit Anhang 2 vom 03.11.2015 erfolgen. Hiernach sollte beurteilt werden, auch anhand der topographischen Situation, ob erhebliche Belästigungen an umliegenden Immissionsorten und Straßen auftreten können und Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sind. Bei der Beurteilung sollte berücksichtigt werden, dass vorhandene Gehölze, Hecken etc., die sich nicht auf dem Plangebiet befinden und deren dauerhaftes Vorhandensein nicht sichergestellt ist, nicht als Schutz vor Blendwirkungen herangezogen werden können.</p> <p>Bezüglich der Transformatoren wird ausgeführt, dass Gießharztrafos zum Einsatz kommen und keine ölgekühlten Trafos. Dies wird auch im Textteil unter Ziffer 2.1.1 festgesetzt. Somit kommen keine wassergefährdenden Stoffe zum Einsatz. Eine Berücksichtigung bei den entsprechenden Schutzgütern ist deshalb auch nicht erforderlich.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
12.3	Landratsamt Hohenlohekreis	25.03.20	<p>3. Naturschutz <u>Artenschutz</u></p> <p>In Ziffer 4.2 der saP sind 4 Revierpaare der Feldlerche auf der Planfläche sowie 3 weitere im direkten Umfeld dargestellt. Inwieweit die in Ziffer 5 dargestellte Maßnahme im Umfang von 0,38ha Anlage eines Blühstreifens zur Kompensation von 4 Brutpaaren und ggf. noch weiteren Verdrängungseffekten auf andere Paare ausreicht, ist nicht dargestellt. Ferner ist in dem genannten Flst. 356 Gem. Amrichshausen nur die südliche Flurstücksgrenze zur Anlage eines solchen Blühstreifens geeignet, da nahe zur nördlichen Grenze die vielbefahrene Landesstraße verläuft.</p>	<p>Bei der Kompensation von Feldlerchenrevieren durch Blüh- oder Brachestreifen wird von einem Flächenbedarf von 0,1ha pro Brutrevier ausgegangen. Die saP wird zur Klarstellung ergänzt.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Ferner ist für die Maßnahme die Wirksamkeit nachzuweisen, d.h. es ist eine Kartierung der Feldlerchenbestände vor der Maßnahmendurchführung erforderlich.</p> <p>Die Maßnahmen zur Feldlerche sind in einem öffentlich – rechtlichen Vertrag zu regeln.</p> <p><u>Gestaltung baulicher Anlagen</u> In Ziffer 2 der örtlichen Bauvorschriften sind Aussagen zur Gestaltung enthalten. Einfriedungen sind in gedeckten Farben landschaftsangepasst auszuführen, Dacheindeckungen dagegen sind nicht geregelt und Fassaden sind wiederum landschaftsangepasst zu gestalten. Da die Planfläche an einem leichten Südhang liegend eine landschaftliche Wirkung entfaltet, da es von weitem einsehbar ist und auch vom nördlichen Siedlungsrand deutlich wahrgenommen wird, ist eine einheitliche Gestaltung sinnvoll bzw. geboten. Nachdem Solaranlagen in dieser Größe durch die schwarze Oberfläche das Landschaftsbild prägen, halten wir es für angebracht und auch erforderlich, dass Zäune, Dächer und Fassaden einheitlich und bevorzugt in einem grauen Farbton ausgeführt werden, um zu vermeiden, dass der Zaun grün ummantelt, das Dach in ziegelroter Dachdeckung und die Fassade in einem hellen Braun ausgeführt werden.</p> <p>Aus der Begründung können wir ferner nicht entnehmen, welcher Grund zu der Festsetzung führt, dass die Modultische einen Mindestabstand von 0,8m zum Boden haben müssen. Falls wie bei Ziffer 5.2 der Begründung zur Höhe der Anlage ausgeführt, die Höhenentwicklung begrenzt werden soll, wäre es sinnvoller, den Bodenabstand zu verringern und gleichzeitig die Höhe zu verringern.</p>	<p>Es wurde bereits 2019 eine Nullkartierung der Ausgleichsfläche durchgeführt, in der eine Besiedlung des Gebiets durch Feldlerchen nachgewiesen wurden. Die Revierdichte ist jedoch gering, so dass ein Aufwertungspotenzial gegeben ist. Die Ergebnisse wurden in der saP dargestellt und werden in der Begründung ergänzt.</p> <p>Es wird ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen, in dem die Maßnahmen, insbesondere die Lage an der südlichen Grundstücksgrenze, festgelegt werden.</p> <p>Eine einheitliche Gestaltung der Dächer und Fassaden in einem grauen Farbton wird in die örtlichen Bauvorschriften aufgenommen bzw. die bestehenden Festsetzungen angepasst. Der Zaun soll in einem gedeckten Grünton erstellt werden, da sich dieser so etwas besser in die Landschaft einpasst.</p> <p>Bei einer Mindesthöhe von 80cm wird gewährleistet, dass durch Streulicht alle Bereiche unter den Modulen ausreichend Licht für die pflanzliche Primärproduktion einfällt. Durch Lichtmangel verursachte vegetationslose Bereiche sind somit nur in extremen Ausnahmefällen zu erwarten (Herdén, Rasmus und Gharadjedghi 2009, Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen).</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Das Pflanzgebot fordert die Anlage einer artenreichen Magerwiese. Allerdings wird dabei in Ziffer 2.4 der planungsrechtlichen Festsetzungen nur geregelt, dass das Mähgut im Bereich der Modulzwischenreihen zu entfernen ist, in anderen Bereichen nicht. Wir gehen aufgrund der Tatsache, dass es sich hier um eine starkwüchsige Fläche handelt und Teile der Fläche nicht beräumt werden, davon aus, dass sich das Ziel einer Magerwiese nicht realisieren lässt.</p>	<p>Das Pflanzgebot wird ergänzt, damit mit Hilfe einer mehrfachen Mahd in den ersten 5 Jahren eine Ausmagerung der Fläche erreicht wird.</p>
12.4	Landratsamt Hohenlohekreis	25.03.20	<p>4. Landwirtschaft Leider wurde bei unserer ersten Stellungnahme nicht beachtet, dass die Aussage in Ziffer 4 der Begründung fehlerhaft ist. Dort ist die Aussage enthalten, dass das Plangebiet aus einer ackerbaulich genutzten Fläche, welche als Vorrangfläche I eingestuft wurde, besteht. Diese Aussage ist nicht korrekt. Sollte mit der Aussage die Einstufung der Fläche nach der Wirtschaftsfunktionenkarte gemeint sein, so müsste im Text stehen, dass die Fläche der Vorrangflur Stufe I zugeordnet ist, was nach der uns vorliegenden Digitalen Flurbilanz zutrifft. Sollte mit der Aussage im Text gemeint sein, dass es sich bei der Fläche um eine Vorrangfläche Stufe 1 nach der Flächenbilanzkarte (Daten aus der Reichsbodenschätzung) handelt, so wäre diese Aussage falsch. Die Fläche ist nach den uns vorliegenden Daten aus der Flächenbilanzkarte der Wertstufe Vorrangfläche der Stufe II zugeordnet. Hier handelt es sich um landbauwürdige Flächen, mittlere Böden (Ackerzahl/Grünlandzahl 35 – 59) mit geringer Hangneigung. Der Begründungstext sollte im Abschnitt „Flächenbilanz“ nochmals nachgearbeitet werden.</p>	<p>Der Text unter `Flächenbilanz` im Kapitel 4 Landwirtschaftliche Belange der Begründung wird entsprechend korrigiert.</p>
12.5	Landratsamt Hohenlohekreis	25.03.20	<p>5. Straßenbauamt In der Abwägung zu unserer Stellungnahme vom 30.07.19 wurde im Hinblick auf mögliche Blendwirkungen auf die K 2301 bzw. K 2302 dargestellt, dass eine abschließende Beurteilung erst bei Vorlage der endgültigen Planung erfolgen kann. Dies ist nicht ausreichend. Zum einen ist dieser Belang im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen, und zum anderen dürfte bei einem vorhabenbezogenen</p>	<p>Zum Bebauungsplan wurde ein Blendgutachten von der Firma IBT4Light GmbH (Stand 07.07.202) angefertigt. Dieses kommt zu folgendem Ergebnis: „Durch die Realisierung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage Amrichshausen sind bei Ausführung der Anlage gemäß des vorliegenden Konzeptes keine Störungen auf den Kreisstraßen K2301 und K2302 oder in der umliegenden Wohnbebauung durch von</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Bebauungsplan das genaue Vorhaben durchaus bekannt sein. Wir erwarten, dass entsprechende Aussagen noch nachgereicht werden.</p>	<p><i>den Moduloberflächen ausgehende Blendreflexionen zu erwarten.“</i></p>
13	Regierungspräsidium Stuttgart	06.04.20	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an o.g. Verfahren und nehmen als höhere Raumordnungsbehörde wie folgt Stellung.</p> <p>Geplant ist die Festsetzung eines Sondergebiets zur Erzeugung elektrischer Energie auf dem Flurstück Nr. 254 der Gemarkung Steinbach, um die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu ermöglichen. Das ca. 2,5 ha große Plangebiet liegt entlang des Gemeindeverbindungswegs Garnberg-Ohrenbach und wird derzeit landwirtschaftlich als Acker genutzt.</p> <p>Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG).</p> <p>Im Rahmen unserer Stellungnahme vom 31.07.2019 haben wir auf die Lage des Vorhabens im Regionalen Grünzug nach PS 3.1.1 des Regionalplans Heilbronn-Franken hingewiesen, der ein Ziel der Raumordnung darstellt. Es wurden Bedenken gegen die Planung formuliert, da in den vorgelegten Unterlagen nicht in ausreichendem Umfang dargelegt wurde, ob die in der Teilfortschreibung Fotovoltaik des Regionalplans genannten Ausnahmeveraussetzungen gegeben sind. Die Unterlagen wurden zwar hinsichtlich einzelner Aspekte ergänzt, es ist nach wie vor jedoch nicht hinreichend dargelegt, dass die Ausnahmeveraussetzungen gegeben sind. Daher bestehen gegen die Planung nach wie vor Bedenken, da ein Konflikt mit Zielen der Raumordnung im Raum steht, auch wenn wir aus Sicht des Klimaschutzes das Vorhaben grundsätzlich begrüßen.</p> <p>Die hinsichtlich der erforderlichen Alternativenprüfung gegebenen Hinweise darauf, dass das Plangebiet abseits der übrigen Flächen des Landwirts liege und die anderen Flurstücke des Landwirts zumeist aneinandergereiht und besser zu bewirtschaften seien, und dass durch die Nähe des</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Siehe erneute Stellungnahme (Nr. 16) des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 15.06.2020: <i>„Da auch die weiteren Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulässigkeit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Regionalen Grünzug u.E. erfüllt sind, steht die Planung nach unserer Einschätzung nicht in Konflikt mit Zielen der Raumordnung, wenn – wie bereits vorgesehen – der Rückbau der Freiflächen-Photovoltaikanlage nach Aufgabe ihrer Nutzung sichergestellt wird.“</i></p> <p>Siehe Alternativenprüfung des Landwirtschaftsamtes des Landratsamtes Hohenlohekreis (Stellungnahme 15). Zudem hat ein Vor-Ort-Termin stattgefunden, in dem die Sachlage erörtert und Alternativflächen begutachtet wurden. Siehe hierzu die erneute Stellungnahme des Regierungspräsidiums</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Einspeisepunkts mit geringeren Kosten für den Netzanschluss zu rechnen sei, reichen u.E. nicht aus, um das Fehlen freiraumschonender Alternativen hinreichend darzulegen. Das Plangebiet ist als Vorrangflur I eingestuft. Aus welchen Gründen daher das Plangebiet, das zudem noch an einer Stelle im Regionalen Grünzug liegt, an dem dieser eine verhältnismäßig geringe Breite aufweist, die freiraumschonendste Alternative sein soll, erschließt sich nicht. Hierfür wäre u.E. im Rahmen eines Gesamtkonzepts nachvollziehbar darzulegen, warum – auch unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange und den Aspekten der Siedlungsgliederung – keine freiraumschonenderen Alternativen innerhalb und außerhalb des Regionalen Grünzugs bestehen. Dabei wären auch die Möglichkeiten eines etwaigen Flächentauschs, einer Pacht oder anderer Ansätze einzubeziehen. Da der Bebauungsplan nach den vorgelegten Unterlagen nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, weisen wir erneut darauf hin, dass die Voraussetzungen eines Parallelverfahrens nach § 8 BauGB einzuhalten sind.</p> <p>Hinweis: Abt. 8 Landesamt für Denkmalpflege meldet Fehlanzeige.</p>	<p>Stuttgart (Stellungnahme 16): „Grundsätzlich sind mit den Flst. Nr. 161 der Gemarkung Steinbach und Nr. 356 der Gemarkung Amrichshausen Alternativflächen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage gegeben. Diese sind u.E. jedoch trotz ihrer Lage außerhalb des Regionalen Grünzugs im Verhältnis zum Flst. Nr. 254 der Gemarkung Steinbach (Plangebiet) nicht als freiraumschonender einzustufen.“</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
14	LNV Arbeitskreis Hohenlohekreis	07.04.20	<p>Wir danken für die Beteiligung am Verfahren und für die gewährte Fristverlängerung und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>1.Standort Wegen der Lage in einem Regionalen Grünzug darf es sich nicht um ein regional bedeutsames Vorhaben handeln. Dies ist jedoch gem. der Stellungnahme des Regionalverbands aufgrund der geplanten Anlagengröße bisher der Fall.</p> <p>Außerdem ist eine umfassendere Alternativenprüfung vornehmen.</p>	<p>Siehe erneute Stellungnahme (Nr. 16) des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 15.06.2020: „Grundsätzlich sind mit den Flst. Nr. 161 der Gemarkung Steinbach und Nr. 356 der Gemarkung Amrichshausen Alternativflächen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage gegeben. Diese sind u.E. jedoch trotz ihrer Lage außerhalb des Regionalen</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>2.Konkrete Planung -Eine Reduzierung der Anlage sollte mit dazu genutzt werden, von den beiden Feldwegen im Westen und Osten so abzurücken, dass dort abschirmende Hecken in ausreichender Breite angelegt werden können.</p> <p>-Wir begrüßen die Berücksichtigung verschiedener Punkte unserer Stellungnahme, darunter den Mindestabstand der Modultischunterkante von 0,8 m zur Bodenoberfläche. So wird ausreichend Streulicht für die Bildung einer geschlossenen Vegetationsdecke gewährleistet. Außerdem soll die Wiese zwischen den Modulen ja nicht rasenartig gemäht werden. Bei einem zu geringen Abstand der Module zur Bodenoberfläche ist eine häufige Mahd oder Beweidung zwangsläufig die Folge, da das Gras dann ständig kurzgehalten werden muss, damit es nicht in die Module einwächst. Der Mindestabstand von 0,8 m entspricht auch einem Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei PV-Freiflächenanlagen v. Nov. 2007.</p> <p>3.Feldlerche In den Unterlagen sind eindeutige Angaben zur Anzahl der festgestellten Feldlerchenbrutreviere auf der Anlage und angrenzend erforderlich. Zu den im Kartenausschnitt auf S.21 der saP dargestellten Feldlerchensymbolen fehlen Erläuterungen. Es kann davon ausgegangen werden, dass nicht jedes Feldlerchensymbol im Kartenausschnitt ein Feldlerchenbrutrevier bedeutet. Sonst wären im Plangebiet 4 Brutreviere auf ca. 2,5</p>	<p><i>Grünzugs im Verhältnis zum Flst. Nr. 254 der Gemarkung Steinbach (Plangebiet) nicht als freiraumschonender einzustufen.“</i> Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans wird zudem eine umfassendere Alternativenprüfung erstellt.</p> <p>Eine Reduzierung der Anlage soll nicht erfolgen. Durch die Aufwertung der Fläche durch die Extensivierung wird bereits der Ausgleich des Eingriffs erreicht. Da sich die Fläche in einer abgeschiedenen Lage befindet ist eine Abschirmung u. E. nicht zwingen notwendig.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei den Begehungen wurden vier Feldlerchenreviere kartiert. Die saP wird zum besseren Verständnis angepasst.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Hektar intensiv genutzter Ackerfläche vorhanden, ein sehr unrealistischer Wert. Unter Zif.3.2, S.8 der saP (letzter Absatz) wird lediglich ein festgestelltes Feldlerchenrevier auf 2,9 Hektar Fläche genannt, ein deutlich realistischerer Wert.</p> <p>Danach könnte der geplante Blühstreifen auf 0,38 Hektar ausreichen (auch die Verdrängungseffekte angrenzender Lerchenreviere mitberücksichtigen, hierzu fehlen noch nähere Angaben). Der Blühstreifen muss im Süden von Flst. 356 weit genug weg von der L 1033 angelegt werden. Für das Monitoring auf der Ausgleichsfläche die dort bereits vorhandenen Feldlerchenpaare miteinfassen. Das Monitoring über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag regeln.</p>	<p>Dieser Textabschnitt bezieht sich auf das Gebiet der CEF-Maßnahme und nicht auf das Eingriffsgebiet.</p> <p>Die saP wird hinsichtlich der Verdrängungseffekte ergänzt.</p> <p>Die Lage des Blühstreifens an der südlichen Grundstücksgrenze sowie das Monitoring wird in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt. Bereits 2019 wurde eine Nullkartierung auf der Ausgleichsfläche durchgeführt.</p>
15	Landratsamt Hohenlohekreis - Landwirtschaftamt	19.05.20	<p>Solarpark Steinbach – Alternativenprüfung Wie am Freitag, 15.05.2020, vereinbart, senden wir Ihnen das Ergebnis unserer intern durchgeführten Alternativenprüfung zu. Alle drei Standorte wurden auch am 15.05.2020 durch die Kommission Vorort besichtigt. Aufgrund der Grundstücksgröße für die geplante PV-Anlage kommen grundsätzlich folgende drei Flurstücke von Herrn Pfaff in Frage: Flst.Nr. 254, Gemarkung Steinbach, Flst.Nr. 161, Steinbach, Flst.Nr. 356, Amrichshausen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Flst.Nr. 254: leicht nach Süden geneigter Standort, Bodenwertzahlen von 42/39 bis 60/58 (nur bei 722 m²), steiniger Unterboden vor allem im südlichen Bereich, nicht gut einsehbar. 2) Flst.Nr. 161: leicht nach Süden geneigter Standort, Bodenwertzahlen von 53/47 bis 56/53, guter humoser Oberboden, im Süden Feldgehölze am Gewässerrand, die zu Beschattung des südlichen Drittels führen, nahe Steinbach. 3) Flst.Nr. 356: direkt an Landstraße L 1033 Künzelsau – Langenburg anschließend, ebener Standort, erst im südlichen Bereich tritt leichte Neigung ein, sehr exponiert, Bodenwertzahlen von 46/40 bis 58/53. 	Zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Fazit: Von diesen drei Standorten ist Flst.Nr. 254 eindeutig am besten geeignet. Dies ist aufgrund der Bodengüte der schlechteste Standort. Aus agrarstruktureller Sicht ist dieses Flurstück von der Größe genau passend für das geplante Vorhaben, unter anderem, da es keine hofnahe Fläche ist, und keine agrarstrukturell nachteilige Restfläche verbleibt, wie bei Alternative 2, am Gewässerrand. Außerdem ist die Einsehbarkeit hier am geringsten und somit die Akzeptanz in der Bevölkerung am höchsten.</p>	
16	Regierungspräsidium Stuttgart	15.06.20	<p>Zum o.g. Bebauungsplanverfahren haben wir zuletzt mit Schreiben vom 06.04.2020 Stellung genommen. Darin haben wir u.a. ausgeführt, dass gegen die Planung Bedenken bestehen, da in den vorgelegten Unterlagen nicht hinreichend dargelegt wurde, dass die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulässigkeit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Regionalen Grünzug vorliegen und somit ein Konflikt mit Zielen der Raumordnung im Raum steht.</p> <p>Am 15.05.2020 hat ein Vor-Ort-Termin stattgefunden, an dem das vorgesehene Plangebiet sowie die etwaig in Betracht kommenden Alternativflächen besichtigt wurden. Im Nachgang zu diesem Termin hat die untere Landwirtschaftsbehörde des Landratsamtes Hohenlohekreis mit Schreiben vom 19.05.2020 eine ergänzende Stellungnahme übersandt. Vor diesem Hintergrund nehmen wir zu dem Vorhaben nunmehr wie folgt Stellung:</p> <p>Eine wesentliche Beeinträchtigung der Grünzugsfunktion Landwirtschaft liegt u.E. nicht vor. Die untere Landwirtschaftsbehörde und wohl auch der Bauernverband Schwäbisch Hall – Hohenlohe – Rems e.V. befürworten das Vorhaben. Die Fläche ist nach der Digitalen Flurbilanz zwar als Vorrangflur I eingestuft, es handelt sich also um eine für die landwirtschaftliche Nutzung besonders hochwertige Fläche. Bei Berücksichtigung agrarstruktureller Aspekte (Existenzsicherung des landwirtschaftlichen Betriebs Pfaff) sowie der im Bebauungsplan festgesetzten Rückbauverpflichtung stufen wir</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Siehe Stellungnahme 15.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>die für die Landwirtschaft entstehenden Beeinträchtigungen jedoch nicht als wesentlich ein.</p> <p>Grundsätzlich sind mit den Flst. Nr. 161 der Gemarkung Steinbach und Nr. 356 der Gemarkung Amrichshausen Alternativflächen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage gegeben. Diese sind u.E. jedoch trotz ihrer Lage außerhalb des Regionalen Grünzugs im Verhältnis zum Flst. Nr. 254 der Gemarkung Steinbach (Plangebiet) nicht als freiraumschonender einzustufen. Alle drei Flurstücke sind als Vorrangflur I nach der Digitalen Flurbilanz eingestuft, hinsichtlich der Bodengüte ist Flst. 254 nach Auskunft der unteren Landwirtschaftsbehörde jedoch der schlechteste Standort. Zudem liegt das Flurstück nahe eines Einspeisepunktes; der Anschluss hieran kann im Seitenrandstreifen von Wegen erfolgen. Des Weiteren ist dieser Standort von Siedlungen aus kaum einsehbar. Im Gegensatz hierzu liegt das Flst. Nr. 356 auf einer Hochebene an der L1033 mit Blick bis nach Waldenburg und in der Nähe zum Neubaugebiet Amrichshausen und damit sehr exponiert. Bei dem nahe dem Ort Steinbach liegenden Flst. 161 verläuft südlich angrenzend der als Biotop geschützte Steinbach mit Ufergehölzen. Durch die dadurch entstehende Beschattung der Fläche kann diese nicht vollständig genutzt werden, sodass eine agrarstrukturell nachteilige Restfläche verbleiben würde.</p> <p>Da auch die weiteren Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulässigkeit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Regionalen Grünzug u.E. erfüllt sind, steht die Planung nach unserer Einschätzung nicht in Konflikt mit Zielen der Raumordnung, wenn – wie bereits vorgesehen – der Rückbau der Freiflächen-Photovoltaikanlage nach Aufgabe ihrer Nutzung sichergestellt wird.</p> <p>Der Regionalverband Heilbronn-Franken, die Stadt Künzelsau, das Landratsamt Hohenlohekreis und Herr Pfaff erhalten eine Mehrfertigung dieses Schreibens.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>